

Rechte und Pflichten eines Executors

1. Einleitung

Ein in einem Testament ernannter *Executor* tritt hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens in die Position der verstorbenen Person ein. Das Gleiche gilt für den *Administrator*, obwohl er oder sie vom Gericht ernannt wird.

Ein *Executor* wird im Allgemeinen in dem Testament oder Testamentsnachtrag des Erblassers ernannt. Er kann auch durch Auslegung des Testaments des Erblassers bestimmt werden (hat beispielsweise der Erblasser niemanden ausdrücklich ernannt, so kann die Auslegung des Testaments ergeben, dass eine bestimmte Person die wesentlichen Pflichten eines *Executors* erfüllen soll. In einem solchen Fall wird der *Executor* als *Executor according to the tenure* bezeichnet) und hat möglicherweise massive Haftungsfolgen.

Eine Person kann auch durch ihr eigenes Verhalten zum *Executor* werden, in dem sie sich ungefragt mit Nachlassvermögen befasst. Die Person wird dann als *Executor de son tort* bezeichnet.

Wenn eine Person durch Testament als *Executor* ernannt wird, dieses Amt jedoch nicht annehmen will, so kann durch Einreichung der entsprechenden Dokumente bei dem *Supreme Court* auf das Amt verzichtet werden.

2. Allgemeine Pflichten eines Executors oder Administrators

2.1. Ein *Executor* oder *Administrator* hat eine außerordentlich wichtige und im Bezug auf die Verwaltung des Eigentums des Verstorbenen eine besonders machtvolle Aufgabe. Die allgemeinen Pflichten eines *Executors* oder *Administrators* können wie folgt zusammengefasst werden.

2.1.1. Beerdigung des Erblassers

Der *Executor* hat das Recht und die Pflicht, den Erblasser zu bestatten. Die Entscheidung des *Executors* in dieser Angelegenheit ist bindend. Er kann sich sogar über die Wünsche der Familie des Erblassers hinwegsetzen.

2.1.2. Beantragung eines "Grant of Probate" (Testamentvollstreckerzeugnis)

Um den Nachlass verwalten zu können, ist in den meisten Fällen erforderlich, dass der *Executor* ein *Grant of Probate* (etwa Testamentvollstreckerzeugnis) und der *Administrator* die *Letters of Administration* (etwa Nachlassverwalterzeugnis) vorweist. Die Beantragung dieser Dokumente

erfolgt durch Einreichung der erforderlichen Unterlagen bei dem *Supreme Court*.

2.1.3. Einziehung der Nachlassgegenstände

Der *Executor* ist verantwortlich für das Einziehen, Unterhalten und den Schutz der Nachlassgegenstände bis zu ihrer Schlussverteilung. Paragraph 44 des *Probate and Administration Act („PAA“)* bestimmt, dass im Zeitpunkt der Erteilung eines

2.1.3.1. Testamentvollstreckerzeugnis;

2.1.3.2. Nachlassverwalterzeugnis im Falle einer gesetzlichen oder teilweise gesetzlichen Erbfolge oder

2.1.3.3. Nachlassverwalterzeugnis mit anhängigem Testament,

der gesamte Grundbesitz und das gesamte bewegliche Vermögen, das eine Person im Zeitpunkt ihres Todes in New South Wales besitzt oder das ihr zusteht, mit dem Tode der Person auf den *Executor* oder *Administrator* übergeht.

In Paragraph 44 PAA sind die Worte „*pass to and vest in*“ von besonderer Bedeutung. „*To vest*“ umschreibt dabei den tatsächlichen Anspruch auf die Vermögensgegenstände, der den *Executor* oder *Administrator* zur Verwaltung der Nachlassgegenstände berechtigt. Dieser Anspruch ergibt sich jedoch nicht aus eigenem Recht, sondern er folgt aus der Vertretung des Erblassers.

Daraus folgt, dass der *Executor* oder *Administrator* nur in seiner Eigenschaft als solcher verfügen kann. Durch einen *Grant of Probate* oder *Grant of Administration* geht der Rechtsanspruch am Nachlassvermögen rückwirkend auf den Todeszeitpunkt des Erblassers auf den *Executor* oder *Administrator* über. Alle Handlungen des *Executors* oder *Administrators*, die vor der Erteilung des *Grants* getätigt wurden, sind, sofern sie zugunsten des Nachlasses ausgeführt wurden, wirksam.

2.1.4. Begleichung von Schulden

2.1.4.1. Nicht überschuldeter Nachlass

Soweit der Nachlass des Erblassers solvent ist, sind der Grundbesitz und das bewegliche Vermögen für die Begleichung von Beerdigungskosten, „Testaments- und Verwaltungskosten“ sowie sonstige Verbindlichkeiten in der Reihenfolge wie in Paragraph 46C PAA und Abschnitt 2 der *Third Schedule* des PAA vorgesehen, heranzuziehen. Die Begriffe „Testaments- und Verwaltungsausgaben“ umfassen:

2.1.4.1.1. Kosten der Beantragung eines Grant of Probate or Administration;

2.1.4.1.2. Kosten bezüglich der Einziehung von Nachlassvermögen;

2.1.4.1.3. jegliche Prozesskosten (z.B. im Rahmen von Klagen gemäß Absatzes 3 der Succession Act 2006 (2006) ("SA"));

2.1.4.1.4. Kosten für Verfahren im Zusammenhang mit der Nachlassverwaltung oder Anträge an das Gericht hinsichtlich der Auslegung eines Testaments (*Construction Suit*) und

2.1.4.1.5. Vergütung des Executors oder Administrators.

2.1.4.2. Überschuldeter Nachlass

Bei einer Nachlassüberschuldung haben die Beerdigungskosten sowie Testaments- und Verwaltungskosten Vorrang vor sonstigen Nachlassverbindlichkeiten (Paragraph 46C und Abschnitt 1 der *Third Schedule des PAA*).

2.1.5. Verpflichtung zur Zahlung der Steuern des Verstorbenen und der Nachlasssteuern

Alle noch ausstehenden Steuerpflichten des Verstorbenen stellen Nachlassschulden dar. Wenn der Nachlass nicht überschuldet ist und der Verstorbene vor seinem Tod Einkommen erzielt hat, so ist der *Executor* verpflichtet, alle ausstehenden Steuererklärungen bis zum Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen zu erstellen und einzureichen und, falls eine Besteuerung vorgenommen wird, die ausstehenden Steuern aus dem Nachlass zu begleichen. Wenn der Nachlass Einkommen erhalten hat, so sollte der *Executor* dafür eine separate Steuernummer (*tax file number TFN*) für den Nachlass einrichten und, falls notwendig Steuererklärungen für den Nachlass erstellen und einreichen. Zudem muss der *Executor* die Steuerschulden aus dem Nachlass begleichen, sobald die Steuer festgesetzt wurde. Darüber hinaus kann der *Executor* sogar persönlich für die Steuerschulden verantwortlich gemacht werden, sollte er den Nachlass verteilen, bevor die Steuern bezahlt, oder die ausstehenden Steuerschulden berücksichtigt wurden.

2.1.6. Begründen und Wahrnehmen eines Treuhandverhältnisses

Wenn das Testament irgendwelche Treuhandverhältnisse begründet, wie zum Beispiel für Minderjährige oder durch das Testament begründete Ermessenstreuhandverhältnisse und der *Executor* auch als Verwalter dieser Treuhandverhältnisse eingesetzt wurde, so muss er die betreffenden Gelder oder Nachlassvermögen aussondern und, im Falle von Nachlassgeldern, entsprechende Bankkonten oder andere Anlagekonten einrichten und, im

Falle von Nachlasseigentum in Form von Immobilienbesitz, muss der *Executor* die Vermögenswerte unter seinem Namen als Treuhänder des Eigentums registrieren lassen. Dann muss der *Executor* dieses Treuhandvermögen im Sinne der Bestimmungen des Testaments verwalten. Wenn das Testament einen anderen Treuhänder als Verwalter des Treuhandvermögens bestimmt muss der *Executor* die betreffenden Vermögenswerte an diesen aushändigen, damit dieser das Treuhandvermögen begründen und verwalten kann.

2.1.7. Begründen und Wahrnehmen eines Treuhandverhältnisses

2.1.7.1. Gesetzliche Verpflichtung

Paragraph 85 *PAA* legt einem *Executor* bzw. *Administrator* eine gesetzliche Pflicht zur Abrechnung und Vorlage der Buchführungsunterlagen bei Gericht auf, wenn:

- 2.1.7.1.1. der *Executor* gleichzeitig Vormund eines minderjährigen Erben ist;
- 2.1.7.1.2. der *Executor* gleichzeitig ein Nachlassgläubiger ist;
- 2.1.7.1.3. der gesamte Nachlass oder ein wesentlicher Teil davon an eine Wohltätigkeitsorganisation geht;
- 2.1.7.1.4. eine Person (unabhängig davon, ob der *Executor* Erbe des Nachlasses ist oder nicht) durch das Gericht willkürlich ausgewählt wurde oder
- 2.1.7.1.5. das Gericht dies so bestimmt.

Abschnitt 78, Regelung 71 der *Supreme Court Rules* bestimmt, dass die Abrechnung innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des *Grants of Probate* bei Gericht eingereicht werden muss.

Der Ausdruck „*passing accounts*“ bedeutet, dass der Rechtspfleger als Buchprüfer tätig wird. In diesem Fall prüft das Gericht nicht nur, ob die als Ausgaben aufgeführten Beträge tatsächlich gezahlt und quittiert wurden, sondern es prüft auch, ob die Ausgaben erforderlich waren.

Sofern die Erforderlichkeit fehlt, wird die Ausgabe zurückgewiesen. Die Verfügung, mit der das Gericht die Ausgaben anerkennt ist Beweis des ersten Anscheins, dass die Ausgaben rechtmäßig erfolgt sind. Dieser Anscheinsbeweis gilt für drei Jahre ab der gerichtlichen Anerkennung (Paragraph 85(3) *PAA*).

2.1.7.2. Allgemeine Pflichten

Die obige gesetzliche Verpflichtung des *Executors* oder *Administrators* ist von der allgemeinen Pflicht zur Buchführung zu unterscheiden. *Executors* und *Administrators* sind immer dazu verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen.

Was ordnungsgemäß bedeutet, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Der *Executor* ist jedoch zumindest verpflichtet:

2.1.7.2.1. ein separates Treuhandkonto zu führen,

2.1.7.2.2. sicherzustellen, dass Zahlungen durch Belege quittiert werden und dass diese eingesehen werden können und

2.1.7.2.3. sicherzustellen, dass die Belege die Höhe und den jeweiligen Stand des Nachlasses wiedergeben sowie Verbindlichkeiten offenlegen.

2.1.8. Verteilen des Nachlasses

Der *Executor* ist dafür verantwortlich, dass die Erben ihr Erbe erhalten. Demnach muss der *Executor* den Nachlass unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Testaments an die Erben verteilen.

2.2. Eine Reihe weiterer Gesichtspunkte sind für den *Executor* und den *Administrator* bei der Verwaltung des Nachlasses relevant:

2.2.1. Vergütung

Paragraph 86 PAA regelt die Vergütung des *Executors* oder *Administrators* für seine „*pains and troubles*“ aus dem Nachlassvermögen soweit dies erforderlich und angemessen erscheint. Der Begriff „*pains*“ meint dabei die Verantwortung und Sorgen des *Executors* und „*troubles*“ die ausgeführten Tätigkeiten selbst.

2.2.2. Verteilung des Nachlasses

Die Verteilung des Nachlasses kann verlangt werden, wenn das gesamte Nachlassvermögen eingezogen und die Nachlassverbindlichkeiten aus dem Nachlass bezahlt wurden

2.2.3. *Executor's Year*

Verschiedene Gerichtsentscheidungen in New South Wales bestätigen die Existenz eines sogenannten „*Executor's year*“. Damit hat der *Executor* ein Jahr Zeit, das Nachlassvermögen zu verteilen. Das Bestehen eines *Executor's year* hat zur Folge, dass:

- 2.2.3.1. Vermächtnisse bis zu einem Jahr nach dem Tode des Erblassers, sofern sich aus dem Testament nicht das Gegenteil ergibt, nicht zu verzinsen sind,
- 2.2.3.2. der *Executor*, sofern möglich, ein Jahr nach dem Tode des Erblassers die Verteilung des Nachlasses vornimmt und
- 2.2.3.3. sofern der *Executor* das Nachlassvermögen eingezogen hat, die Erben nach Ablauf einer angemessenen Frist die Verteilung des Nachlasses verlangen können.

3. Wie kann sich der Executor oder Administrator vor einer Haftung schützen?

3.1. Einholung eines gerichtlichen Rates

Grundsätzlich wird eine Person gleichzeitig als *Executor* und *Trustee* in einem Testament ernannt. Ein *Executor* wird gewöhnlich dann zum *Trustee*, wenn er seine *executorial duties* erfüllt hat. Diese *executorial duties* umfassen:

- 3.1.1. Beantragung eines *Grants of Probate*, sofern erforderlich,
- 3.1.2. Einziehung des Nachlassvermögens und
- 3.1.3. Begleichung sämtlicher Nachlassverbindlichkeiten.

Nach Erfüllung dieser Pflichten wird das Nachlassvermögen vom *Executor* zugunsten der Erben oder sonstigen Berechtigten treuhänderisch gehalten. Die Gerichte wenden deshalb die Vorschriften des *Trustee Act 1925 (NSW)* sowohl auf *Executors* als auch auf *Trustees* an.

Nach Paragraph 63 *Trustee Act* hat ein *Trustee* das Recht, den Rat oder die Anweisungen des Gerichts hinsichtlich der Führung und Verwaltung eines *trusts* einzuholen. Durch einen solchen Antrag besteht die Möglichkeit, richterliche Hinweise in Bezug auf Rechte und Pflichten eines *Trustees* im Rahmen der Führung und Verwaltung eines *Trusts* zu erhalten. Die Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Streitigkeiten zwischen dem *Trustee* und anderen Personen, die ein Interesse am *Trust* haben.

Paragraph 63(2) *Trustee Act* ist deshalb von Bedeutung, weil dieser klarstellt, dass der *Trustee* rechtlich geschützt ist, sofern er der Meinung, dem Rat oder der Anweisung des Gerichts folgt.

Das Verfahren wird durch einen Antrag unter Angabe der Tatsachen (*Statement of Facts*) eingeleitet. Der Antrag erfolgt im Allgemeinen ohne Benennung eines Antragsgegners. Abschnitt 70 der *Supreme Court Rules* regelt das im Rahmen eines solchen Antrages zu beachtende Verfahren.

3.2. Verwaltungsverfahren

Abschnitt 54 UCPR erlaubt es der betroffenen Partei Prozesse anzuregen, in denen abschließende juristische Fragen, oder Fragen der Gesetzesauslegung geklärt werden. Solche Verwaltungsprozesse befassen sich mit Fragen der Nachlassverwaltung und deren zweckmäßigen Lösung mit Hilfe gerichtlicher Verfügungen.

Das Verfahren wird durch einen Antrag, dem eine eidesstattliche Erklärung beigelegt werden muss, eingeleitet. *Executors* oder *Administrators* müssen Partei des Verfahrens sein. Es ist nicht notwendig, dass alle Personen, die am Nachlassvermögen beteiligt sind oder gegen den Nachlass klagen, Partei des Verfahrens werden. Die Einbeziehung dieser Personen als Verfahrenspartei ist jedoch möglich, sofern der *Executor* oder *Administrator* dies für erforderlich hält.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens kann, neben anderen Dingen, beantragt werden, den *Executor* oder *Administrator* zu verpflichten:

- 3.2.1. Bücher vorzulegen,
- 3.2.2. Nachlassvermögen bei Gericht zu hinterlegen oder
- 3.2.3. eine bestimmte Handlung zu tun oder zu unterlassen.

Gegenstand des Verwaltungsverfahrens kann auch sein:

- 3.2.4. einen Verkauf, Erwerb, Vergleich oder eine andere Verfügung des *Executors* oder *Administrators* gerichtlich zu genehmigen oder
- 3.2.5. die Vornahme einer Handlung in Rahmen der Nachlassverwaltung anzuordnen, so als ob die Verwaltung nach Weisung des Gerichts erfolgt wäre.

3.3. Antrag in Bezug auf Auslegungsfragen

Viele Fragen in diesem Verfahren betreffen die Auslegung von Testamenten. Im Allgemeinen kann der Antrag nur auf das Testament selbst gestützt werden. Andere Beweismittel, um mögliche Absichten des Erblassers bei Errichtung des Testaments zu beweisen, sind in dem Verfahren nicht zulässig. Es gibt jedoch eine Ausnahme von diesem Grundsatz. Außerhalb des Testaments liegende Umstände können als Beweis dafür herangezogen werden, was der Testierende mit dem Testament beabsichtigt haben könnte. Es ist jedoch nicht erlaubt, derartige Umstände für die Auslegung bestimmter im Testament verwandter Worte heranzuziehen. Vielmehr können Kenntnisse über die Absicht des Testierenden nur herangezogen werden, um Mehrdeutigkeiten zu klären. Diese Ausnahme wird als „*armchair rule*“ bezeichnet.

3.4. Abweichungen vom Wortlaut

Wie oben erwähnt sind die Vorschriften des *Trustee Act* auch auf *Executors* anwendbar. Gemäß Paragraph 81 *Trustee Act* kann das Gericht vom Wortlaut des Testamentes abweichen, wenn die vom *Executor* unterbreitete Vorgehensweise für

den Nachlass vorteilhaft ist. Paragraph 81 geht dabei von „Zweckmäßigkeit“ aus. Das Ermessen des Gerichts in diesem Bereich ist weitreichend und wird durch gegenteilige Bestimmungen des *Trusts* nicht beschränkt (d.h. des Testaments).

4. Pflichten des *Executors* in Bezug auf pflichtteilsähnliche Ansprüche nach dem *Succession Act*

4.1. Grundsätzlich

Grundsätzlich ist der *Executor* oder *Administrator* verpflichtet, den letzten Willen des Erblassers auszuführen und dem Gericht alle relevanten Unterlagen, insbesondere Beweise für die Notwendigkeiten und die Umstände der nachlassberechtigten Personen, vorzulegen.

Wird von einer durch den *Succession Act* (einer „*eligible person*“) berechtigten Person Klage erhoben, ist der *Executor* nach der *Supreme Court Practice Note SC Eq7* verpflichtet, eine eidesstattliche Erklärung zu folgenden Punkten abzugeben:

- 4.1.1. Behauptungen von Fakten und vertragliche Fakten, die der Kläger in seiner beglaubigten Erklärung geltend macht,
- 4.1.2. Art und Wert des Nachlasses sowie Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers,
- 4.1.3. Art und Wert des voraussichtlich zu verteilenden Nachlasses sowie dessen Nettowert,
- 4.1.4. Art und Wert des Vermögens, das nach Ansicht des Executors Gegenstand einer *prescribed transaction* oder *relevant property transaction* ist bzw. sein könnte. Diese Begriffe werden von dem erfasst, was Abschnitt 63(5) SA ein „*notional estate*“ (Pflichtteilsergänzungsansprüche) des Verstorbenen nennt. Eigentum, was einer anderen Person zu treuen Händen oder ohne volle Handlungsvollmacht im Bezug auf das Eigentum übertragen wurde, kann solche Pflichtteilsergänzungsansprüche auslösen (Abschnitt 75, 76 und 77 SA). Eine *prescribed transaction* oder *relevant property transaction* kann auch in einem Unterlassen liegen, sofern dies die gleichen Auswirkungen hat wie ein aktives Tun,
- 4.1.5. Namen und Adressen aller Personen, die nach Meinung des Executors anspruchsberechtigt sein könnten,
- 4.1.6. Namen aller Personen, die als Anspruchsberechtigte im Bezug auf den zu verteilenden Nachlass benannt wurden,
- 4.1.7. Namen aller Personen, die aufgrund einer *prescribed transaction* oder *relevant property transaction* Eigentum haben (auch als *Trustee*),
- 4.1.8. Namen aller Personen, die aufgrund einer bereits erfolgten Auseinandersetzung des Nachlasses Vermögen innehaben und

4.1.9. Namen aller Personen, die nach dem Antrag des Klägers gemäß des *Schedule J SCR* benachrichtigt wurden. Gemäß dieser Vorschrift muss der *Executor* bzw. *Administrator* die folgenden Personen benachrichtigen:

4.1.9.1. den überlebenden Ehepartner des Erblassers,

4.1.9.2. jeden Abkömmling des Erblassers,

4.1.9.3. jede in 4.1.9.1 oder 4.1.9.2 nicht erwähnte Person, die Anspruch auf einen Anteil des Nachlasses des Erblassers hat,

4.1.9.4. jede von dem Antragsteller im Antrag erwähnte Person, die nicht in 4.1.9.1, 4.1.9.2 oder 4.1.9.3 erwähnt wurde und

4.1.9.5. jede andere Person, die nach Meinung des Executors eine berechnigte Person ist oder sein könnte.

Der Empfänger der Benachrichtigung wird über den gestellten Antrag selbst informiert und, falls die Person dazu berechnigt ist, aufgefordert, Ansprüche geltend zu machen. Die Benachrichtigung muss dem Empfänger auch deutlich machen, dass das Gericht, sofern ein Anspruch nicht geltend gemacht wird, den Antrag des Antragstellers ohne Berücksichtigung der Belange des Empfängers der Benachrichtigung prüft. Die Benachrichtigung ist gemäß Abschnitt 10 UCPR zuzustellen.

Der *Executor* hat die Pflicht, dem Gericht alle Unterlagen auf Verlangen berechnigter Personen vorzulegen, es sei denn, der *Executor* hat Anhaltspunkte dafür, dass die fraglichen Unterlagen falsch sind.

4.2. Nachricht über bevorstehende Verteilung des Nachlasses

Um nicht für Ansprüche gegen den Nachlass haftbar gemacht werden zu können, schreibt der Abschnitt 93 SA vor, dass der *Executor* oder *Administrator* des Nachlasses eines Verstorbenen eine Mitteilung von der beabsichtigten Nachlassverteilung in der Art und Weise, wie sie Paragraph 17 der *Civil Procedure Act 2005 NSW* („CPA“) vorschreibt, veröffentlichen muss, bevor er den Nachlass verteilt wird. Um diesen Schutz zu erhalten, muss die Mitteilung folgende Voraussetzungen erfüllen:

4.2.1. sie muss die vorgeschriebenen Form erfüllen und

4.2.2. die Frist für die möglichen Anspruchsinhaber, ihre Ansprüche geltend zu machen, muss wenigstens 30 Tage Zeit betragen.

Zusätzlich darf der *Executor* oder *Administrator* den Nachlass nicht verteilen, bevor:

4.2.3. mindestens sechs Monate seit dem Tod des Erblassers vergangen sind und

4.2.4. die 30 Frist zur Geltendmachung der Ansprüche verstrichen ist.

Der *Executor* oder *Administrator* ist jedoch dann nicht vor der Haftung für Ansprüche von Berechtigten geschützt, wenn diese ihre Ansprüche innerhalb der Frist geltend gemacht haben. Dies ist der Fall wenn:

4.2.5. der *Executor* oder *Administrator* jegliche Art von Kenntnis über mögliche oder zu erwartende Ansprüche hat und

4.2.6. die gesetzte Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen (generell nicht später, als 12 Monate nach dem Tag des Todesfalls) noch nicht abgelaufen ist,

in diesen Fällen, macht der *Executor* oder *Administrator* die Verteilung auf eigene Gefahr.

Ein *Executor* oder *Administrator*, der wie in den oben genannten Fällen handelt, kann durch eine Klage eines Berechtigten, der durch die Verteilung Nachteile erleidet, erfolgsversprechend gerichtlich auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Falls der *Executor* oder *Administrator* bereits einen begründeten Verdacht hat später in Anspruch genommen zu werden, so kann er sich vorsorglich bei dem möglichen Kläger eine Bestätigung seiner Absichten einholen.

Wenn die oben dargestellten Schritte eingehalten sind, kann der *Executor* oder *Administrator* nicht für Ansprüche eines Erben haftbar gemacht werden, von deren Geltendmachung der *Executor* oder *Administrator* erst nach der Verteilung des Nachlasses Kenntnis erlangt hat.

September 2011

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Michael Kobras

Partner

Norbert Schweizer

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

Webseite: www.schweizerkobras.de